

# Betriebsvereinbarung für Vereine - Verbände - Organisationen

abgeschlossen zwischen dem Verein der Wr. Kindergruppen, 1070 Wien, Stiftgasse 8, und damit deren Mitgliedervereinen als Dienstgeber einerseits und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Handel, Verkehr, Vereine und Fremdenverkehr; Fachgruppe "Vereine - Verbände - Organisationen", 1013 Wien, Deutschmeisterplatz 2, andererseits.

## 1. ART UND UMFANG DER DIENSTLEISTUNG

Gegenstand des Dienstvertrages ist die pädagogische und pflegerische Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Berufsfremde Arbeiten (das sind z.B. regelmäßige Koch- und Putzdienste, Lebensmitteleinkäufe, sowie die Instandhaltung der Räumlichkeiten, in denen sich die Kindergruppe befindet) sind nicht Bestandteil des Dienstvertrages.

Mitbestimmung: BetreuerInnen haben in allen Belangen, die die Betreuung der Kinder und den Tagesablauf in der Gruppe betreffen, Mitsprache und Stimmrecht. Die Entscheidung über die Kinderanzahl obliegt dem Verein gemeinsam mit den BetreuerInnen nach pädagogischen sowie finanziellen Gesichtspunkten. Die letztendliche Entscheidung über die Neuaufnahme von Kindern obliegt der/dem BetreuerInnen.

## 2. GEHALTSZAHLUNG - NORMALARBEITSZEIT

Die Gehaltszahlung wird am Letzten jeden Monats angewiesen. Die/der BetreuerInnen haben Anspruch auf eine Vorbereitungszeit im Ausmaß von 10%, gemessen an der wöchentlichen Arbeitszeit. Welche Tätigkeiten als Vorbereitungszeit gelten, entscheidet die Kindergruppe. Elterntreffen sind keine Vorbereitungszeit.

## 3. FORTZAHLUNG DES ENTGELTES BEI DIENSTVERHINDERUNG

1. Sind die Angestellten nach Antritt des Dienstverhältnisses durch Krankheit oder Unfall an der Leistung ihrer Dienste verhindert, ohne, daß sie die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben, so behalten sie ihren Anspruch auf das Entgelt gemäß §8 AngG bis zum 5. Dienstjahr 6 Wochen 100% und ab dem 6. bis 15. Dienstjahr 8 Wochen 100%.

2. Bei Dienstverhinderung aus wichtigen Gründen besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes gemäß §8 (3) AngG

z.B.:

- |   |                        |
|---|------------------------|
| a) bei eigener Eheschließung  | 3 Arbeitstage          |
| b) bei Teilnahme an der Eheschließung der Kinder, Geschwister oder Eltern | Tag des Ereignisses    |
| c) Ableben des Ehegatten/in, der Kinder, Eltern, des Lebensgefährten/in   | 3 Arbeitstage          |
| d) Ableben der Geschwister, Schwiegereltern                               | 1 Arbeitstag           |
| e) Niederkunft der Ehegattin (Lebensgefährtin)                            | 2 Arbeitstage          |
| f) Aufsuchen von Gerichten, Aufsuchen von Schulen, Behörden und Ämtern    | die erforderliche Zeit |

g) Beistandsleistung gemäß §8 AngG	die erforderliche Zeit
h) Schulantritt eines Kindes in die erste Klasse der Pflichtschule	1 Arbeitstag
i) Vor der Einberufung zum Zivildienst	1 Arbeitstag

#### 4. ÜBERSTUNDEN, SONN- UND FEIERTAGSARBEIT

1. Als Überstunden gelten alle außerhalb der vereinbarten Normalarbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden, sofern sie angeordnet werden, oder wenn dem Dienstgeber bekannt war, dass zur Bewältigung der Arbeit Überstunden erforderlich sind (§10 AZG). Überstunden sind spätestens am Vortag anzuordnen.

2. Für Überstunden gebührt den Angestellten außer dem Grundstundenlohn (1/165 des Monatsgehaltes) ein Zuschlag von 50%. Für Nachtarbeit in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr beträgt der Zuschlag 100%. Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen werden mit einem Zuschlag von 100% entlohnt. Bei Arbeitszeitverkürzung verringert sich der Divisor im selben Ausmaß.

3. Überstunden bzw. Mehrstunden können auf Wunsch der Angestellten auch in Freizeit abgegolten werden. Dieser Zeitausgleich wird im gleichen prozentuellen Ausmaß errechnet wie finanzielle Abgeltung. Über den Zeitpunkt des Verbrauches der Freizeit ist das Einvernehmen herzustellen.

4. Sowohl dauernde, wie auch zeitlich begrenzte Mehrarbeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr kann durch eine Pauschale abgegolten werden, das sich im Einzelfall durch Festlegung eines Stundenausmaßes bestimmt. Dieses Pauschale darf bei jährlicher Durchrechnung nicht ungünstiger ausfallen, als die tatsächliche Überstundenleistung. Die Bezahlung für eine das Pauschale überschreitende Überstundenleistung erfolgt gemäß Punkt 2.

#### 5. SONDERZAHLUNGEN

In der Höhe eines Monatsgehaltes gebühren ein Urlaubszuschuss, der spätestens am 30. Juni, sowie eine Weihnachtsremuneration, die spätestens am 30. November jeden Jahres fällig werden.

#### 6. URLAUB

Der jährliche Urlaub gebührt im Ausmaß von 32 Arbeitstagen. 7 Arbeitstage davon sind unter besonderer Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Kindergruppe festzulegen. Arbeitstage sind Kalendertage von Mo - Fr. ausgenommen Feiertage. Der Urlaubsanspruch wird nach dem Arbeitsjahr berechnet.

#### 7. ARBEITSFREIE TAGE

Der 24. und 31. Dezember sind bezahlte, arbeitsfreie Tage.

#### 8. VORDIENSTZEITANRECHNUNG FÜR GEHALT UND URLAUB

Für die gehaltliche Einstufung und den Urlaub werden nachgewiesene Vordienstzeiten als KindergärtnerIn, HortnerIn, selbständige/n BetreuerIn, ErzieherIn u.ä. angerechnet.

#### 9. KÜNDIGUNGSTERMINE

